



Sozialgericht München

Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Herr
Dr. Arnd Rüter
Frau
Ingrid Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	S 17 KR 1590/20	257	15.03.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter u.a. ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

erhalten Sie beiliegend

- 1 Abschrift des Schriftsatzes vom 14.03.2022
- 1 Abschrift des gerichtlichen Schreibens vom 15.03.2022

zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Bürger-Schmittner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Dienstgebäude	Besuchszeiten			Hinweise zum Datenschutz (Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltestelle Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr Mo,Di,Do	8.30 - 11.30 Uhr nachmittags nach Vereinbarung	Telefon (089) 1 30 62 - 0 Telefax (089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259 Internet http://www.lsg.bayern.de	erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

Abschrift

AOK Bayern Die Gesundheitskasse

Direktion München Widerspruchsstelle

Münchner Str. 60
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430110
<http://www.aok.de>
eva.kirner@by.aok.de

Öffnungszeiten
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner
Frau Kirner

Unsere Zeichen ki/bz Telefon
SG.-Nr. R 204/20 08131 378-110

Datum
14.03.2022 Postkennzeichen
M113HG110

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

In dem Rechtsstreit

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
u. w.

- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
vertreten durch die Direktoren
der Direktion München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 1590/20 -

weicht die Beklagte im Hinblick auf die richterliche Anordnung vom 07.03.2022 von ihrer bisherigen Rechtsauffassung ab, mit der Folge, dass die Zahlung der Kapitalleistungen nur noch dem Jahr 2015 zugeordnet wird in dem sie ausbezahlt wurde, allerdings in voller Höhe. Für das Jahr 2015 ergeben sich mit einer Auszahlung von Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung in Höhe von 39.404,17 EUR und 62.325,86 EUR weitaus höhere Bruttoeinnahmen die zum Lebensunterhalt hinzuzurechnen sind, mit der Konsequenz, dass 1 % der Bruttoeinnahmen die geleisteten Zuzahlungen im Jahr 2015 von insgesamt 855,50 EUR, überschritten haben. Die Belastungsgrenze beträgt 1.308,91 EUR. Die Erstattung betrug 517,38 EUR.

Die Neuberechnung für die Kalenderjahre 2016, 2017, 2018 und 2019, ohne Heranziehung der Versorgungsbezüge aus einer Kapitalleistung monatlich in Höhe von 519,38 EUR und 328,37 EUR ergibt im Gegenzug eine Nachzahlung von 101,73 EUR jährlich.

Damit ergibt sich eine Überzahlung an den Kläger von 110,46 EUR.

Bayerische Landesbank
IBAN DE80700500000001166266, BIC BYLADEMMXXX
Konto 11 66 266, BLZ 700 500 00

Bei Antwortschreiben
verwenden Sie bitte
die im Adressfenster
angegebene Anschrift

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Direktion München
Widerspruchsstelle**

Datum
14.03.2022
Blatt
2

Der Beklagten ist an einer prozessökonomischen Erledigung des Verfahrens gelegen.

Es wird dazu um einen richterlichen Hinweis gebeten.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Direktion München

gez. Kirner



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Direktion München
Landsberger Straße 150-152
80339 München

ERV

EILT!

Ihr Zeichen
SG.-Nr. R 204/20

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 17 KR 1590/20

Durchwahl
257

Datum
15.03.2022

Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter u.a. / AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Di-
rektion München

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten bisher ausgeführt, dass die Kostenerstattung für das Zuzahlungsjahr 2015 nicht Streitgegenstand dieses Klageverfahrens ist, da der Bescheid vom 02.07.2020 zurückgenommen wurde und die Erstattung in Höhe von 517,38 € mit Bescheid vom 04.12.2020 gewählt wurde. Gegen den Bescheid vom 04.12.2020 wurde nach Ihren Angaben kein Widerspruch erhoben. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem Bescheid vom 04.12.2020 um einen Abhilfebescheid handelt (siehe gerichtliches Schreiben vom 04.03.2022), so dass über den Widerspruch des Klägers vom 09.07.2020 gegen den Bescheid vom 02.07.2020 nicht mehr zu entscheiden war.

Eine Verrechnung der geleisteten Erstattung für 2015 mit der Nachzahlung für die Jahre 2016 bis 2019 ist daher nicht möglich, der Bescheid vom 04.12.2020 ist bestandskräftig geworden.

Im Übrigen würde es sich um eine unzulässige Verböserung (reformatio in peius) handeln. Sie werden nochmals aufgefordert, die Verwaltungsakten für die Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015 zu übersenden. Diese liegen dem Gericht nicht vor.

Ich bitte Sie um baldige Übersendung und evtl. Stellungnahme **bis 25.03.2022**.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der 17. Kammer

Wagner-Kürn
Richterin am Sozialgericht

Dienstgebäude

Richelstraße 11
München
S-Bahn-Haltestelle
"Donnersbergerbrücke"
Straßenbahnhaltestelle Burghausener Straße Linien 16/17

Besuchszeiten

Mo-Fr 8.30 - 11.30 Uhr
Mo,Di,Do nachmittags nach
Vereinbarung

Telefon (089) 1 30 62 - 0
Telefax (089) 1 30 62 - 223 oder
(089) 1 30 62 - 259
Internet <http://www.lsg.bayern.de>

Hinweise zum Datenschutz
(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf
„www.lsg.bayern.de“ unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform.